

## Sonderbedingung VollkaskoPlus

Die Sonderbedingung VollkaskoPlus ergänzt den Baustein Kaskoversicherung in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Diese finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

### 1. Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Ergänzend zu Ziffer 1.2 Absatz 4 AKB ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit einem Tier jeglicher Art versichert.

### 2. Folgeschaden nach einem Tierbiss

Ergänzend zu Ziffer 1.2 Absatz 5 AKB sind nach einem Tierbiss auch Folgeschäden am Fahrzeug bis zu 10.000 Euro versichert.

Bei einem Elektro-oder Hybrid Pkw, Motorrad, Leichtkraftrad und -roller, Quad und Trike (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge) mit Antrieb über einen Akkumulator (Akku) sind nach einem Tierbiss auch Folgeschäden am Akku bis zu 20.000 Euro versichert. Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Die Entschädigung ist gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5. AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.

### 3. Folgeschaden nach einem Kurzschluss

Ergänzend zu Ziffer 1.2 Absatz 7 AKB sind nach einem Kurzschlusschaden an der Verkabelung auch Folgeschäden am Fahrzeug bis zu 10.000 Euro versichert.

Bei einem Elektro-oder Hybrid Pkw, Motorrad, Leichtkraftrad und -roller, Quad und Trike (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge) mit Antrieb über einen Akkumulator (Akku) sind nach einem Kurzschlusschaden an der Verkabelung auch Folgeschäden am Akku bis zu 20.000 Euro versichert.

Die Entschädigung ist gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5. AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.

### 4. Dachlawinen

Ergänzend zu Ziffer 1.2 Absatz 3 AKB sind auch Schäden am Fahrzeug durch von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen (Dachlawinen) versichert.

### 5. Wertminderung

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls (Ziffer 1.3 Absatz 2 AKB), einer mut- oder böswilligen Handlung (Ziffer 1.3 Absatz 3 AKB) oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier (Ziffer 1 dieser Sonderbedingung i.V.m. Ziffer 1.2 Absatz 4 AKB) beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir zusätzlich zu der Entschädigung nach Ziffer 1.5 AKB einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Ist der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten, erstatten wir keine Wertminderung. Im Falle eines Totalschadens (Ziffer 1.5.1 Absatz 2 AKB) erstatten wir keine Wertminderung.

### 6. Erweiterte Neupreisschädigung bei Neufahrzeugen

Tritt innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein, zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.5.1 Absatz 3 a AKB vorliegen.

### 7. Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 AKB zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) das versicherte Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge) haben Sie gebraucht erworben,
- b) es tritt innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und
- c) der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden.

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Entschädigung ist auf das 1,5-fache des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens begrenzt.

### 8. Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug

Bei einem Elektro-oder Hybrid Pkw, Motorrad, Leichtkraftrad und -roller, Quad und Trike (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge) mit Antrieb über einen Akkumulator (Akku) ist über die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung (Ziffer 1.2 AKB) und Vollkaskoversicherung (Ziffer 1.3 AKB) hinaus die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse versichert, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Muss ein alter Akkumulator durch einen neuen ausgetauscht werden, ziehen wir abweichend von Ziffer 1.5.2 Absatz 1b AKB für jedes Betriebsjahr des Akkumulators einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 10 % ab.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer 2 AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind;
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (zum Beispiel Abnutzung bzw. Leistungsminderung durch Zeit);
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind;
- die durch chemische Reaktionen (zum Beispiel Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

Die Entschädigung ist gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5. AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.